
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



29. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 25.03.2022

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 3
- Sitzung des Kreisausschusses am 23.03.2022 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 4
- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Gesundheitsamt (Allgemeinverfügung Meldepflicht) 5-6

Öffentliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

- Informationsveranstaltung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal 7-8

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der am 16.12.2019 vom Landkreis Dahme-Spreewald ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweis-Nummer 0328 von der Mitarbeiterin des Amtes für Schulverwaltung Frau Astrid Böhm; Gültigkeitsvermerk: 30.11.2021, wird hiermit für ungültig erklärt. Amtshandlungen mit diesem Dokument sind nicht mehr möglich.

Lübben, den 21.03.2022



S. Loge
Landrat

**Sitzung des Kreisausschusses am 23.03.2022
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1 Vergabe Liegenschaftsverwaltung Berliner Grundstücke,
Vorlage 2022/030**

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Der zwischen den Landkreisen Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark als Eigentümergemeinschaft und der TKW GmbH bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag wird gekündigt.
2. Für die Verwaltung der in Berlin gelegenen Grundstücke des Altkreises Teltow soll ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen werden.
3. Die Auftragsvergabe soll durch den Landkreis Teltow-Fläming vorbereitet werden. Hierzu schließen die drei beteiligten Landkreise die beigefügte Vereinbarung zur gemeinsamen Ausschreibung der Liegenschaftsverwaltung ab.

**2 Abschluss eines Kooperationsvertrages des Landkreises Dahme-Spreewald mit den Partnern des Verbundprojektes „foodChain“ zur 5G-Umsetzungsförderung im Rahmen des 5G Innovationsprogramms des Bundes,
Vorlage 2022/031**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, für das im Rahmen des 5G-Innovationsprogrammes des Bundes geförderte Verbundprojekt "foodChain" mit den Projektpartnern des Vorhabens die beigefügte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

**3 Genehmigung der Eilentscheidung vom 28.02.2022 über die Erhebung einer Klage gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg,
Vorlage 2022/032**

Der Kreisausschuss genehmigt die Eilentscheidung vom 28.02.2022 über die Erhebung einer Klage gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a
Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Gesundheitsamt
(Allgemeinverfügung Meldepflicht)

Der Landkreis Dahme-Spreewald, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 2 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Alle im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald gelegenen Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald

a) eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 IfSG in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - „Meldeportal § 20 a IfSG“- zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail, Post oder Fax ist nicht möglich.

b) eine Einschätzung zu den Auswirkungen eines möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes gegenüber den nach a) genannten Personen auf die Versorgungsleistungen der Einrichtung oder des Unternehmens zu geben. Die Einschätzung hat in der nach Nummer 1a) angegebenen Form zu erfolgen.

2. Die Meldungen nach Nummer 1. haben nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 IfSG unverzüglich – d. h. spätestens nach zwei Wochen – nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zu erfolgen.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 a IfSG insbesondere nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 1, 3, und 5 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf verantwortlich.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist derzeit sowohl bundesweit als auch im Land Brandenburg diffus. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze abschätzbar. Dabei leisten alle betroffenen Bereiche, insbesondere aber die Gesundheitsämter, einen erheblichen Beitrag bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die enorme Arbeitsbelastung besteht weiterhin.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG ist eine im Land Brandenburg flächendeckend abgestimmte Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend, damit eine einheitliche Umsetzung im Land gewährleistet ist.

Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sowohl kurzfristig, mittelfristig aber auch langfristig sicherzustellen ist. Die aktuellen Personalengpässe sind nicht mehr durch Kompensierungen aus anderen Bereichen zu überbrücken, so dass das Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgung nur zu erreichen ist,

wenn das Meldeverfahren nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 IfSG mit der notwendigen Einschätzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen nach 1b) dieser Allgemeinverfügung gekoppelt ist.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist es für die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt erforderlich, dass die Einrichtungen und Unternehmen eine Selbsteinschätzung geben, wie sich ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der genannten Einrichtungen oder Unternehmen auswirken würde. Diese Einschätzung ist Grundlage für eine Prüfung der Versorgungsgefährdung.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko geboten ist, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der Versorgungssicherheit nur dann möglich, wenn entsprechend der Verfügungen die Meldungen erfolgen. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, so dass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der regionalen Versorgungssicherheit von vornherein nicht möglich wäre, da nicht alle notwendigen Meldungen vorlägen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald zu erheben.

Hinweis:

Ein möglicher Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wiederherstellen.

Lübben, den 25. März 2022

i. V. 

S. Rieckhof
1. Beigeordnete

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM LAND BRANDENBURG
--

**Informationsveranstaltung zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter,
Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

vom 23. März 2022

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) am 26. April 2022 um 17:30 Uhr eine Informationsveranstaltung in der Mehrzweckhalle in der Wettiner Straße in Lübben (Spreewald) durch.

In der Informationsveranstaltung werden die fachlichen Grundlagen, die Rechtsgrundlagen, die Auswirkungen und der weitere Verfahrensablauf erläutert. Es können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden. Die Entwurfskarten des Überschwemmungsgebiets wurden vom 10. Januar bis 11. Februar 2022 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme ausgelegt. Darauf wird in einer Bekanntmachung des MLUK hingewiesen, die vor Beginn der Auslegung im Amtsblatt für Brandenburg und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der betroffenen Landkreise, Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden veröffentlicht wurde. Die Entwurfskarten können auch jetzt noch im Internet über die Auskunftsplattform Wasser (www.apw.brandenburg.de) eingesehen werden.

Im Ergebnis der Auslegung der Entwurfskarten sind über 100 Stellungnahmen eingegangen, die zurzeit im MLUK ausgewertet werden. In der Informationsveranstaltung können selbstverständlich auch hierzu Nachfragen gestellt werden.

Als Überschwemmungsgebiet soll die bei einem hundertjährigen Hochwasser natürlicherweise überschwemmte Fläche festgesetzt werden. Dort sind Schutzbestimmungen notwendig, die insbesondere gewährleisten sollen, dass sich das Schadenspotenzial durch die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen oder andere wertsteigernde Flächennutzungen nicht erhöht und Rückhalteflächen erhalten bleiben. Das abfließende Wasser darf nicht verschmutzt und der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Soweit von den Verboten im Überschwemmungsgebiet abgewichen werden soll, entscheiden die für den Vollzug zuständigen unteren Wasserbehörden und unteren Bauaufsichtsbehörden.

Weitere Informationen zu den Überschwemmungsgebieten sind auf der entsprechenden Internetseite des Umweltministeriums zu erhalten.

(www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete)

